

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2018**
Ausgabe - Nr. **31**
Ausgabetag **20.07.2018**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
219	12.07.18	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“, 1. vereinfachte Änderung	489 – 490
220	10.07.18	b) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Nienkamp“ 2. vereinfachte Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes	491 – 493
STADT TELGTE			
221	17.07.18	Auflegung der Vorschlagsliste der Stadt Telgte für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Strafkammer des Landgerichts Münster für die Amtszeit 2019 bis 2023	494
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
222	18.07.18	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	495

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

KREIS WARENDORF

223	11.07.18	a) Termine der nächsten Fischerprüfungen	496
224	11.07.18	b) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungs- entscheidungen	497 – 503

im Südwesten: durch das Flurstück 289 sowie das Grundstück Uentroper Straße 3 bzw. Alleestraße 4.

3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

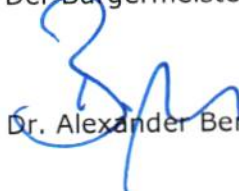
Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.1 „Alleestraße / Lange Wand“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 12.07.2018

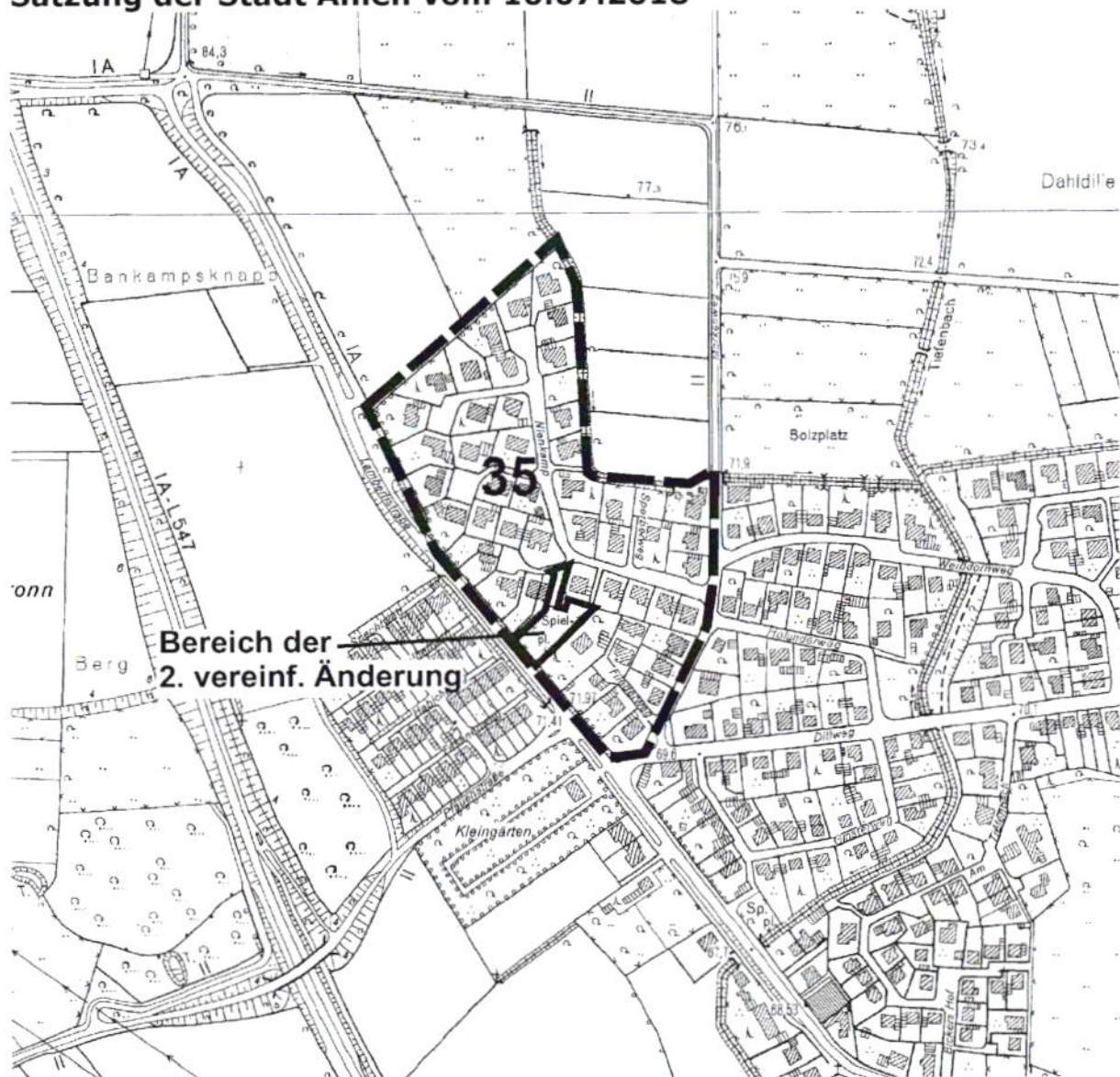
Der Bürgermeister


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 "Nienkamp", 2. vereinfachte Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 10.07.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Nienkamp“ – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung - im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der ca. 1.250 qm umfassende Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung und der Anpassung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 171, 173, 174 tlw. und 175 aus Flur 118, Gemarkung Ahlen und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Beginnend am nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 172, Flur 118, Gemarkung Ahlen und Richtung Nordosten bis zum nächstgelegenen Grenzpunkt des Flurstücks 174 führend. Von dort entlang der östlichen Grenze des letztgenannten Flurstücks Richtung Süden bis zum nord-östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 173. Die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 175 aufnehmend und Richtung Osten bis zu seinem nächsten Grenzpunkt, um von dort orthogonal Richtung Norden bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 155, Flur 118, Gemarkung Ahlen führend. Dann entlang der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 175 Richtung Osten bis zu seinem nordöstlichen Grenzpunkt.
- Im Osten: Weiter Richtung Südwesten und die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 24 aus Flur 118 der Gemarkung Ahlen bis auf die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Lambertistraße führend.
- Im Süden: Diese Richtung Nordwesten aufnehmend bis zu seinem westlichen Grenzpunkt.
- Im Westen: Durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 171, 173 und 174 aus Flur 118 der Gemarkung Ahlen bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

- 3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 35 "Nienkamp", 2. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

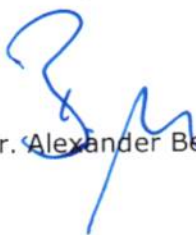
Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 35 "Nienkamp", 2. vereinfachte Änderung mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35 "Nienkamp", 2. vereinfachte Änderung in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 10.07.2018

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung

über die Auflegung

der Vorschlagsliste der Stadt Telgte für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Strafkammer des Landgerichts Münster für die Amtszeit 2019 bis 2023

Der Rat der Stadt Telgte hat die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 23. Juli bis 27. Juli 2018 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Telgte, Rathaus, Zimmer 108, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte öffentlich aus.

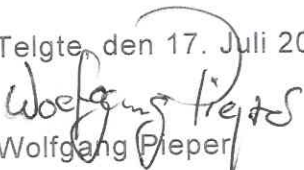
Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

Nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste innerhalb einer Woche - gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist - schriftlich oder persönlich zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 oder 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Diese Bekanntmachung ergeht aufgrund des § 36 Absatz 3 GVG.

Telgte, den 17. Juli 2018


Wolfgang Pieper

Bürgermeister

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 453560211

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 453560237

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. Juli 2018

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Dienstag, 20. November 2018 ab 14 Uhr
Mittwoch, 21. November 2018 ab 14 Uhr
Dienstag, 11. Dezember 2018 ab 14 Uhr
Mittwoch, 12. Dezember 2018 ab 14 Uhr
Donnerstag, 13. Dezember 2018 ab 14 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 200 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 19. Oktober 2018 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung sind in NRW nicht zwingend vorgeschrieben. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde, Tel. 02581/53-3256, angefordert werden.

Warendorf, 11.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

Ralf Holtstiege
Kreisrechtsdirektor

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Maxwell Assef

letzte bekannte Anschrift: **Schlesienring 1, 48324 Sendenhorst**
mit Schreiben vom : **11.07.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/54/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 11.07.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Ferdinand Boraucke

letzte bekannte Anschrift: **Oststr. 34, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **10.07.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/39/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.07.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Carmelo Favata

letzte bekannte Anschrift: Hauptstr. 15 33428 Harsewinkel
mit Schreiben vom: 12.04.2018
Aktenzeichen: 410108026122

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Mohammad Sheik Mahmoud

letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Heine-Str. 1 17139 Malchin
mit Schreiben vom: 02.07.2018
Aktenzeichen: 410108029462

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Soso Beruashvili

letzte bekannte Anschrift: Mergelteichstr. 67 44225 Dortmund
mit Schreiben vom: 05.07.2018
Aktenzeichen: 41008019852X

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 16.07.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Julian Jakobi, zuletzt wohnhaft in Meienbrockstraße 6 59302 Oelde mit Schreiben vom 12.07.2018, Aktenzeichen 3140/109034 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Oelde, Zimmer 009, Am Markt 8, 59302 Oelde, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Benjamin Kiesow, zuletzt wohnhaft in Elmstraße 25 59320 Ennigerloh mit Schreiben vom 18.07.2018, Aktenzeichen 3120/428322 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ennigerloh, Zimmer 16, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Christoph Josef Kuznik, zuletzt wohnhaft in Kurze Str. 4 59269 Beckum mit Schreiben vom 17.07.2018, Aktenzeichen 3200/206593 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Beckum, Zimmer 2.05, Alleestraße 72 -74, 59269 Beckum, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat